

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 50.

Ausgegeben zu Allenstein, am 13. Dezember 1913.

1913.

Inhalt:

- Allerhöchste Erlasse.**
- Nr. 654. Verleihung des Enteignungsrechts.
Bekanntmachung des Reichsanzlers.
- Nr. 655. Bekanntmachung über die Einlösung der Zins-
scheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen
der Preussischen Staatsanleihen und der Reichs-
schuldverschreibungen.
- Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**
- Nr. 656. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.
Nr. 657. Abänderung eines Azetylenapparates.
- Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**
- Nr. 658. Ernennung zum Amtsvorsteher.
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen
Regierungspräsidenten usw.**
- Nr. 659. Ernennung z. britischen Vizekonsul in Königsberg.
Nr. 660 u. 661. Ernennungen zu stellv. Standesbeamten.
Nr. 662. Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten.
Nr. 663. Erstattung des Beitragsteils durch Versicherungs-
pflichtige.
- Nr. 664. Durchschnitts-Juragepreise für den Monat Novbr.
Nr. 665. Markt- und Ladenpreise für den Monat Novbr.
Nr. 666. Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung.
Nr. 667. Vergütung für Ausstellung der Quittungskarten.
Nr. 668. Genehmigung einer Lotterie.
Nr. 669. Sequestration der Domäne Abl. Rakowen.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
- Nr. 670. Empfangnahme der Zinscheinbogen Reihe III

- zu den Anleihen des Provinzialverbandes der
Provinz Ostpreußen.
- Nr. 671. Entschädigungsfeststellungs-Verfahren.
Nr. 672. Prüfung der Direktoren im Jahre 1914.
Nr. 673. Prüfung der Wittelschullehrer.
Nr. 674. Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.
Nr. 675. Prüfung der Lehrerinnen der französischen und
der englischen Sprache.
- Nr. 676. Nächsthährige Turnlehrerprüfung.
Nr. 677. Abhaltung d. Prüfung f. Handarbeitslehrerinnen.
Nr. 678. Nächsthährige Prüfung für Turnlehrerinnen.
Nr. 679. Prüfung für Lehrerinnen d. Hauswirtschaftskunde.
Nr. 680. Entlassungsprüfung bei den Rgl. Präparanden-
Anstalten der Provinz Ostpreußen.
- Nr. 681. Aufnahme-Prüfungen an den Lehrer-Seminaren.
Nr. 682. Aufnahme-Prüfungen an den Präparanden-
Anstalten der Provinz Ostpreußen.
- Nr. 683. Errichtung einer Telegraphenanstalt.
Nr. 684. Besteuerung der Pacht- und Mispachtpachtverträge.
Nr. 685. Abänderung des § 1 Abs. 3 d. Umsatzsteuerordnung
des Kreises Sensburg.
- Nr. 686. Einverleibung der Landgemeinde Alt-Muntowen.
Nr. 687. Auslosung von Ortelsburger Kreisanzleihscheinen.
Nr. 688 u. 689. Kommunalbezirksveränderung in den Kreisen
Sensburg und Osterode.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Erlasse.

654. Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich dem Kreise Osterode, im Regierungsbezirk Allenstein, welcher den Bau einer Chaussee vom Dorfe Schwirgstein bis zur Kreischaussee Hohenstein-Schwedrich beschlossen hat, zur Ausführung dieses Unternehmens das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 hierdurch verleihen.

Neues Palais, den 24. November 1913.

gez. Wilhelm R.

gegengez. von Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung des Reichsanzlers.

655. Bekanntmachung über die Einlösung der Zins-
scheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen
der Preussischen Staatsanleihen und der Reichs-
schuldverschreibungen.

I. (1.) Die Zinscheine der preussischen Staats-
schuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres
vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Mo-
nats eingelöst durch die Staatsschuldentilgungskasse

in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, durch die Königl.
liche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Ber-
lin, W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische
Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am
Zeughause 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Ber-
lin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbank-
haupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kas-
seneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, durch
sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreis-
kassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch
die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche
preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, durch
alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteueräm-
tern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der
indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmit-
tel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen
Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbank-
anstalt befindet.

(2.) Die Zinscheine der preussischen Staats-
schuld und der Reichsschuld können allgemein statt
baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen
hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Aus-
nahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung,
sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur

hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3.) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4.) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5.) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6.) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1.) Die Ausreichung neuer Zinsscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinebogen in Anspruch nehmen.

(2.) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuld-

verschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinebogen ist diese Empfangsbcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3.) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4.) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbcheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinebogen erfolgt.

(5.) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6.) Werden die neuen Zinsscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zufendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuld-papiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinebogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schakanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonsti-

gen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der Finanzminister.

J. V. v. S t e n g e l. F e h r. v. R h e i n h a b e n.
Bekanntmachungen der Rgl. Ministerien.
656. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag der Arbeitgeber, daß

1. die in den Betrieben oder im Dienste des Provinzialvereins Berlin des Vaterländischen Frauenvereins Angestellten oder Beschäftigten,
2. die im Betriebe der „Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Münster“ beschäftigten Schwestern,
3. die im Salvator-Krankenhaus der Stiftung „Vereinigtes Siechenhof-, Salvator-, Georgen- und Heiligegeist-Hospital“ in Halberstadt beschäftigten Gärtner, Heizer, Krankenwärter, Krankenträger, Hausdiener und Dienstmädchen,
4. die Angestellten der Dr. Sendenbergschen Stiftung Frankfurt a. M.,
5. die Angestellten der „Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin“,
6. die im Bureaudienste der „Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft“ Frankfurt a. M. außerhalb Frankfurt a. M. Beschäftigten,
7. die Angestellten der Deutschen Lebensversicherungs-Bank, Aktien-Gesellschaft in Berlin

von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin, den 26. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 10 237. Im Auftrage: Dr. N e u h a u s.

657. Die Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Augsburg hat ihren durch Erlaß vom 16. Februar 1912 — J.-Nr. III 535 — (S. M. B. L. S. 61) bekanntgegebenen, mit Typennummer B. 2 versehenen Azethlenapparat zu Beleuchtungszwecken (sog. „Carbidapparat“) durch Fortfall des Doppelventils und Einbau eines Hahnes an seiner Stelle abgeändert.

Es bestehen nach dem Gutachten des deutschen Azethlenvereins keine Bedenken, die Vergünstigungen des Erlasses vom 16. Februar 1912 unter den dort angeführten Bedingungen auch der neuen Ausführung zu gewähren.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses ausschließlich der Anlagen beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern. Berlin W. 9, den 7. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 9649. Im Auftrage Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Azethlenapparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Alenstein, den 3. Dezember 1913.

I. W. 1539. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

658. Für den Amtsbezirk Neuhoff Nr. 12 im Kreise Löben, habe ich den Generalbevollmächtigten Kammer in Bambern zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 27. November 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten usw.

659. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Eugen Dummert in Königsberg zum britischen Vizekonsul in Königsberg ernannt und ihm das Reichsequatur erteilt worden.

Alenstein, den 4. Dezember 1913.

I. D. b. 1052. Der Regierungs-Präsident.

660. Für den Standesamtsbezirk Jonkendorf, Nr. 11, im Landkreise Alenstein, habe ich den Gemeindevorsteher Wagner in Jonkendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Alenstein, den 5. Dezember 1913.

I. N. 1172 II. Der Regierungs-Präsident.

661. Für den Standesamtsbezirk Rhdzwen, Nr. 11, im Kreise Löben, habe ich den Gutbesitzer Meyer in Rhdzwen, zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Alenstein, den 5. Dezember 1913.

I. N. 1148 II. Der Regierungs-Präsident.

662. Zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten werden hiermit auf Grund des § 7 der Verordnung vom 13. Februar 1843, G. S. S. 75, widerrechtlich ermächtigt:

A. im Kreise Johannisburg

die derzeitigen Gemeindevorsteher in Monethen, Dombrowken, Sdorren, Kostken, Pilschen, Turoscheln, Karpa, Hehdik, Erdmannen, Al. Spaltenen, Bogumillen, Szmken, Lisken, Soldahnen, Kossaken, Kumilsko, Dissaken, Kosken, Kosuchen, Schwidbern, Ruhden, Jurgasdorf, Al. Bogorzellen, Brennen, Mysken, Sallschen, Dmussen, Dupken, Kotten, Osranken, Czypken, Sebrammen, Nowaken, Al. Ro-

finke, Oshewen, Koslowen, Rittken, Czernien, Rnbissen, Lakfen, Woytellen, Kurziontken, Kl. Rogallen, Wallenzinnen, Wiesenheim, Gr. Kessel für die Gemeinden Gutten J. und Gr. Kessel, Sawabden und Wallenzinnen.

B. im Kreise Lnd.

Die derzeitigen Gemeindevorsteher in Bobern, Sellmahnen, Lipinsken (O), Niedzwecken, Ostfollen, Prostken, Schiforren (O), Edunken, Vorszymen, Stooßnen, Strzypken, Bissewen, Zendrehken, Romanowen, Duttken, Dragen, Dlugossen, Regeln, Karbowsten, Biallojahnen, Sdeden, Niekraffen, Schnepien, Odrobiken, Rogallen, Skomakfo, Gr. Lasken, Soyen, Masojehnen, Pissanitzen, Sieden, Kopahlen, Pietraschen, Dobrowolla, Gorlowken, Szczecinowen, Gaylowken, Grabnid, Czynczen, Kuzen, Kl. Lasken, Seeheim, Rundfließ, Spittken, Staken, Gollubien A, Gollubien B, Gollupken, Szudlen, Mykolaiken, Wyssoden, Skomeninen, Saborowen, Kosztyden, Gr. Wrossen, Leegen Dorf, Seliggen, Sentken, Sordachen, Zielasen, Glinken, Kobylinnen, Soltmahnen, Vorken, Neu-Yucha, Laszmiaden, Barannen, Bartossen, Chrosziellen, Judziken, Monczen, Monken, Neuendorf, Kenkussen, Sarken, Sarenken, Thalussen, Kl. Malinowken, Gr. Malinowken, Schiforren (Str.) Praytullen, Rndzewen, Biasken, Benzsen, Stradaunen, Wiersbowen, Sanien, Soczien, Thurowen, Kielen und Millemen, sowie die derzeitigen Gutsvorsteher von Baitkowen, Imionken, Romotten, Trazen, Mostolten, Rymken, Regelnitzen, Mieschowen, Malleczewen, Neuendorf, Sarken und Si czen und die derzeitigen stellvertretenden Gutsvorsteher der Domänen Leegen, Stradaunen, Skomakfo, Gortzen, Krupinnen, Wittinnen, Catrinowen und Goldenau. Allenstein, den 28. November 1913. I. B. a. 2632. Der Regierungs-Präsident.

663. Auf Grund des § 394 der Reichsversicherungsordnung und des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. August d. Js., Nr. III 6794 M. f. S./I A. I a. 3738 M. f. S.: Bestimme ich Folgendes:

Versicherungspflichtige, deren Entgelt nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird, haben dem Arbeitgeber ihren Beitragsteil zu erstatten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bis zur Erstattung des Beitragsteils Sachbezüge in angemessener Höhe zurückzubehalten.

Altenstein, den 30. November 1913.

Nr. I. Z. a. 1497. Der Regierungs-Präsident.

664. Nachweisung
der Durchschnitts-Turagepreise in den Normalmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat November 1913 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgeetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

N. Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Markort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.								
			Hafer		Heu		Stroh				
			M	S	M	S	M	S			
Kreis:											
1	Altenstein	Altenstein	15	75	6	83	4	78			
2	Johannisb.	Johannisb.	15	75	5	12	4	10			
3	Löben	Löben	16	87	4	73	4	73			
4	Lnd	Lnd	15	44	7	10	5	51			
5	Neidenburg	Altenstein	15	75	6	83	4	73			
6	Ortelsburg	Altenstein	15	75	6	83	4	73			
7	Osterode	Osterode	17	77	6	97	4	66			
8	Rössel	Altenstein	15	75	6	83	4	73			
9	Sensburg	Löben	16	87	4	73	4	73			

Altenstein, den 8. Dezember 1913.

I E. 335 Der Regierungs-Präsident.

665. Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat November 1913. I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Markttorte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an																
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer													
		Es kosten je 100 Kilogramm												in Gewichtsmengen von je 100 Kilogramm																
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S													
1	Altenstein	20	—	18	50	17	—	15	—	14	50	14	—	15	71	15	43	15	14	15	—	14	70	14	40	429	1298	327	1266	
2	Johannisburg	—	—	—	—	—	—	15	—	14	25	14	—	14	—	13	50	13	25	15	—	14	—	13	—	—	—	—	—	
3	Löben	17	06	15	94	14	13	13	75	12	69	10	50	11	38	10	81	10	28	16	07	15	28	14	53	—	—	—	—	
4	Lnd	18	60	17	50	15	50	15	45	15	35	14	90	—	—	—	—	—	—	—	—	14	70	14	50	14	20	—	—	—
5	Osterode	19	92	19	62	19	32	15	92	15	62	15	32	15	92	15	62	15	32	16	92	16	62	16	32	—	—	—	—	—
Summa		75	58	71	56	65	95	75	12	72	41	68	72	57	01	55	36	53	99	77	69	75	10	72	45	—	—	—	—	—
Durchschnitt		18	90	17	89	16	49	15	02	14	48	13	74	14	25	13	84	13	50	15	54	15	02	14	49	—	—	—	—	—

I. B. Uebrigc Marktwaren.

Nr.	Benennung der Markttorte	Hilfsfrüchte						Stroh		Heu	Fleisch					Veräuchterter Speck (hie.)	Egg-Butter	Eier													
		Erbsen (gelbe) 3 Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Egg-Kar-toffeln	Richt-	Krumm-	Rind-			Schweine	Kalb-	Lammel-																		
								im Kleinhdl.	von d. Keule					vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogramm										Es kostet je ein Kilogramm																					
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S												
1	Allenstein	23	35	27	63	26	63	4	27	4	50	3	50	6	50	1	80	1	60	1	61	1	82	1	71	2	20	2	40	5	35
2	Arns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	94	1	72	1	72	2	50	2	80	6	—
3	Bischofsburg	20	—	29	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	50	1	60	1	60	1	50	2	—	2	40	6	—
4	Johannisburg	21	—	27	—	23	—	3	33	3	90	—	—	—	—	1	63	1	30	1	45	1	42	1	36	2	10	2	50	6	—
5	Löhen	—	—	—	—	—	—	3	75	4	50	4	25	4	50	1	78	1	45	1	55	1	47	1	60	2	15	2	31	6	18
6	Lyf	18	—	25	—	22	—	3	60	5	25	4	70	6	76	1	55	1	45	1	50	1	70	1	35	2	10	2	30	4	80
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	2	86	—	—	—	—	—	—	1	80	1	50	1	48	1	48	1	61	2	10	2	35	5	40
8	Ofterode	27	20	29	20	—	—	3	80	4	44	—	—	—	—	2	—	1	60	1	73	1	72	1	66	2	40	2	32	6	—
9	Sensburg	25	—	32	—	—	—	4	75	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	73	1	64	1	46	2	—	2	20	5	40
10	Soldau	25	—	30	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	68	1	56	1	56	2	40	2	40	5	40
Summa		159	55	199	83	71	63	36	36	22	59	12	45	29	28	18	36	15	40	16	27	16	13	15	53	21	95	23	98	56	53
Durchschnitt		22	79	28	55	23	88	4	04	4	52	4	15	5	86	1	84	1	54	1	63	1	61	1	55	2	20	2	40	5	65

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1913.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speise-bereitg. aus		Gersten-		Buchweizengrüße	Hafergrüße	Hirse	Weiz(Sava) mittlerer	Kaffee (gebrannt)	Speiselelz	Schweinelelzmalz (hieftiges)	Tadennudeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Metereibutter				
		Weizen	Hoggen	Graupe	Grüße										Roch-	Stück-							
		Es kosten je 1 Kilogramm																		100 kg	1 kg		
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
1	Allenstein	31	25	40	29	48	43	48	60	4	—	20	2	20	100	100	46	50	120	—	—	2	80
2	Arns	38	31	54	38	50	50	—	50	3	75	20	2	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	3	50	20	2	—	90	90	48	50	80	—	—	3	—
4	Johannisburg	30	25	45	40	50	55	65	65	3	20	20	1	90	100	100	—	65	—	—	—	—	
5	Löhen	27	21	—	28	38	38	—	38	3	30	20	1	90	130	—	—	—	—	—	—	—	
6	Lyf	34	25	50	35	50	45	60	48	3	50	20	2	—	85	80	56	60	80	—	—	—	
7	Ortelsburg	30	24	45	33	55	50	55	50	3	20	20	2	10	95	75	50	60	90	—	—	2	80
8	Ofterode	32	26	40	30	50	50	50	50	3	—	20	2	40	80	80	46	56	70	—	—	2	80
9	Sensburg	32	26	45	30	50	50	45	50	3	90	20	2	—	75	100	46	50	110	—	—	2	80
10	Soldau	32	24	40	30	50	50	52	40	3	20	20	2	40	80	—	48	56	100	—	—	2	80
Summe		318	253	389	321	491	471	375	501	35	25	200	20	90	835	625	340	507	650	—	—	17	—
Durchschnitt		32	25	43	32	49	47	54	50	3	53	20	2	09	93	83	49	56	93	—	—	2	83

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Einzelnachweisungen. Allenstein, den 8. Dezember 1913. I. E. 336. Der Regierungs-Präsident.

666. Die Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben zur erfolgreicherer Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung die Bestimmungen der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“, vom 9. Juli 1907, auf die spinale Kinderlähmung ausgedehnt. Die Anweisung—

abgedruckt im Amtsbl. für 1907 auf Seite 291 f. — ist daher in den §§ 3 unter a, 8, 12 und 15 dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „übertragbare Genickstarre“ die Worte „spinale Kinderlähmung“ eingeschaltet werden.

Allenstein, den 1. Dezember 1913. I. M. 1680. Der Regierungs-Präsident.

667. Mit Rücksicht darauf, daß gemäß Ziffer 1 und 2 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 — Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblatts für 1911 — die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen vom 1. Januar 1914 ab zur Kartenausgabe berechtigt und gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet sind, bestimme ich aufgrund des § 1455 der Reichsversicherungsordnung und der Ziffer 10 des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Juni 1912, S.-Nr. 4550 Folgendes:

Die von der Landesversicherungsanstalt den Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen für die Quittungskartenausgabe jährlich zu gewährende Vergütung beträgt 3 Pfg. für die ausgestellte Karte.

Allenstein, den 30. November 1913.

I. Z. a. 1522. II. Der Regierungs-Präsident.

668. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. September d. Jz. dem Vorstände des Kaiser Friedrich-Krankenhausvereins in San Remo die Erlaubnis zu erteilen geruht, in Preußen eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 300 000 Mark und einem Reinertrage von 100 000 Mark zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben. Es sollen 100 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 3667 Bargewinne im Gesamtbetrage von 100 000 M. ausgepielt werden.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 9. Dezember 1913.

I. Oc. 507. Der Regierungs-Präsident.

669. Die Domäne Abl. Rakowen ist am 4. Dezember dieses Jahres unter fiskalische Sequestration gesetzt. Zum Sequester ist der Administrator Schiefer in Abl. Synken bei Kumiłsko bestellt worden.

Allenstein den 5. Dezember 1913.

III. A. 5/5906. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

670. Die Zinsscheinbogen Reihe III zu den Anleihscheinen des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen VII. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}$ v. S. können gegen Rückgabe der Anweisungen unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses außer bei der Landeshauptkasse in Königsberg i. Pr. auch bei der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin, der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und Frankfurt a. M. und der Bank für Handel und Industrie in Berlin kostenfrei in Empfang genommen werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich auf die Einrichtung des Provinzial-Schuldbuches der Provinz Ostpreußen aufmerksam. Die Eintragung in das Schuldbuch erfolgt kostenlos. Schuldbuchordnung und Vordrucke zu Anträgen werden von der Landes-

hauptkasse in Königsberg unentgeltlich verabfolgt.
Königsberg, am 6. Dezember 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von Berg.

671. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Besitzern Buczko und Drubba gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Nikolaiken nach Arns in der Gemarkung Drossdowen zu enteignen und dauernd zu belasten sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf Freitag, den 19. Dezember d. Jz., 10 $\frac{3}{4}$ Uhr vormittags, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Johannisburg.

Allenstein, den 10. Dezember 1913.

I. Y. 445.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungs-Verfahren.
von H a k e, Geheimer Regierungs-Rat.

672. Betrifft die Prüfung der Rektoren
im Jahre 1914.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 haben wir für das Jahr 1914 zwei Termine zu dieser Prüfung und zwar:

am 24. und 25. April und

am 23. und 24. Oktober f. J. anberaumt.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer beschäftigten Bewerber haben ihre Zulassung zu dieser Prüfung bei uns unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen durch ihre Kreis-schul-Inspektoren spätestens zwölf Wochen vor dem 24. April und 23. Oktober f. J. schriftlich nachzulegen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind,
2. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schul- oder Kirchendienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte

auszustellen ist.

Zur Abhaltung der Prüfung ist eine besondere Kommission gebildet.

Jedem Bewerber wird nach seiner schriftlichen Meldung von uns eine Aufgabe aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis gestellt werden, welche er binnen 8 Wochen in wissenschaftlich begründeter Form zu lösen und spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, daß er sie selbständig angefertigt und keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

Die persönliche Meldung der Bewerber hat, falls nichts Anderes bestimmt werden sollte, in dem Gebäude der Königlichen Regierung hier, auf Zimmer Nr. 170, am 24. April und am 23. Oktober f. Js., morgens 8 Uhr, zu erfolgen.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

673. Betrifft die Prüfung der Mittelschullehrer im Jahre 1914.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 haben wir für das Jahr 1914 zwei Termine zu dieser Prüfung und zwar:

vom 20. bis 23. April und

vom 19. bis 22. Oktober f. Js.

anberaumt.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer beschäftigten Bewerber haben ihre Zulassung zu dieser Prüfung bei uns mittelbar, die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen durch ihre Kreis-Schulinspektoren spätestens zwölf Wochen vor dem 20. April und 19. Oktober f. Js. schriftlich nachzusuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind.
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Zur Abhaltung der Prüfung ist eine besondere Kommission gebildet.

Jedem Bewerber wird nach seiner schriftlichen Meldung von uns eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer gestellt werden, welche er binnen 8 Wochen in wissenschaftlich begründeter Form zu lösen und spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, daß er sie selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

Die persönliche Meldung der Bewerber hat, falls nichts Anderes bestimmt werden sollte, in dem Gebäude der Königlichen Regierung hier auf Zimmer Nr. 170 am 20. April und am 19. Oktober f. Js., morgens 8 Uhr zu erfolgen.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

674. Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen zu Königsberg für das Jahr 1914.

Die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abzuhaltende Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden im Jahre 1914 am Montag, den 22. Juni f. Js., vormittags 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstakademie, Königstraße, hier selbst statt.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind schriftlich bis spätestens zum 1. Juni f. Js. an uns einzureichen. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen, Gymnasien und Oberschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebenslaufes,
3. Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,
4. der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen.
5. ein Zeugnis über die sittliche Führung,
6. eine Bescheinigung des Leiters oder der Leiterin eines Zeichenlehrerseminars, daß der Bewerber oder die Bewerberin die erforderliche Ausbildung im Schultafelzeichnen und in der Methodik genossen und mindestens ein Jahr lang am Übungsschulunterrichte eines Zeichenlehrerseminars oder einer anderen, entsprechend eingerichteten Anstalt mit Erfolg teilgenommen hat.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, die die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, die eine höhere Schule im Sinne der Runderversorgung vom 31. März 1882 bis zum sechsten Jahreskurs einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben.

Bewerberinnen, die die oberste Klasse eines Lyzeums mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), die keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber (Bewerberinnen), die die Prüfung für höhere Lehranstalten, für Lehrer- und Lehrerinnenseminare machen wollen, 20 Mark und diejenigen, die die Prüfung für Volks- und Mittelschulen ablegen wollen, 15 Mark Gebühren zu zahlen; bei Ablegung von Ergänzungsprüfungen sind ebenfalls 15 Mark zu entrichten.

Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 3,00 Mark.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

675. Betrifft die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache für das Jahr 1914.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache für das Jahr 1914 zwei Termine und zwar:

1. am 2. März (schriftlich 27. Februar) und
2. am 26. September (schriftlich 24. Sept.) l. J. anberaunt.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor den Prüfungstermin bei uns einzureichen, und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtschein,

3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,

4. ein amtliches Führungszeugnis,

5. ein von einem zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

6. 12 Mark Prüfungs- und 3 M. Stempelgebühr (mittels Postanweisung portofrei an das Sekretariat des Provinzialschulkollegiums zu senden).

Die persönliche Meldung erfolgt am ersten Tage der bezeichneten Prüfungstermine, wenn nicht anderes bestimmt werden sollte, in den Räumen der Königin-Luise-Schule, hier selbst, morgens 8 Uhr.

Königsberg Pr., den 7. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

676. Betrifft die nächstjährige Turnlehrerprüfung zu Königsberg Pr.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 29. März 1889 wird die nächstjährige Turnlehrerprüfung am 11., 16. und 17. März 1914 im Königlichen Friedrichskollegium, Sägerhofstraße Nr. 6, hier selbst, abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber, die bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben, und Studierende der hiesigen Universität zugelassen.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgelegte Dienstbehörde, seitens der Anderen unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen:

1. Der Geburtschein, 2. der Lebenslauf, 3. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer, 5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Dieserjenigen Bewerber, die Studierende der hiesigen Universität sind, haben eine Bescheinigung ihres Dekans sowie ein Führungszeugnis beizubringen. Die Prüfungsgebühren betragen 12 M., welche von den Bewerbern vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Personen:

1. Dem Provinzialschulrat Dr. Polack hier als Vorsitzendem, 2. dem Professor an der Königl. Anatomie, Professor Dr. Zander hier, 3. dem Gymnasialoberlehrer Professor Roske hier, 4. dem Gymnasialoberlehrer Professor Amoneit hier.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

677. Betrifft die Abhaltung der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen im Jahre 1914.

Die nächstjährige Prüfung der Lehrerinnen

der weiblichen Handarbeiten wird vom 31. August bis 9. September l. J., in der Ostpreussischen Mädchengewerbeschule hier abgehalten werden. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem angeetzten Termine bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat. Der Anmeldung sind die in § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

678. Betrifft die nächstjährige Prüfung für Turnlehrerinnen zu Königsberg Pr.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 29. März 1889 wird die nächstjährige Turnlehrerinnenprüfung am 6., 12. und 13. Juni 1914, im städtischen Gymnasium (Königin-Luise-Schule) in der Landhofmeisterstraße hier abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, die bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie die erforderliche Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen Bewerberinnen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Der Geburtsschein, 2. der Lebenslauf, 3. ein Gesundheitszeugnis, 4. ein Zeugnis über die erworbene Schul- oder Lehrerinnenbildung, 5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über die bisherige Wirksamkeit, 6. von den nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 M., welche von den Examinandinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Personen: 1. dem Provinzialschulrat Dr. Bolack hier als Vorsitzendem, 2. dem Profektor an der Königlich-anatomie, Professor Dr. Zander hier, 3. dem Gymnasialoberlehrer Professor Noske hier, 4. dem Gymnasialoberlehrer Professor Amoneit hier, 5. der Lehrerin Fräulein Valerie Müller hier.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

679. Betrifft die Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Die nächstjährige Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde wird vom 1. bis 12. September l. J. in der Ostpreussischen Mädchengewerbeschule hieselbst abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, welche eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 spätestens 2 Monate vor dem Beginn der Prüfung bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium in dessen Amtsbereich die Bewerberin vorgebildet worden ist, oder ihren Wohnsitz hat, unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Schriftstücke einzureichen.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

680. Betrifft die Entlassungsprüfung bei den Königlichen Präparanden-Anstalten der Provinz Ostpreußen für das Jahr 1914.

Die nächstjährigen Entlassungsprüfungen in den Königlichen Präparandenanstalten der Provinz Ostpreußen finden statt:

	a) schriftlich:	b) mündlich:
Memel	29. Januar	9. Februar,
Insterburg	2. Februar	10. "
Pillau	16. "	26. "
Königsberg	23. "	2. März,
Ragnit	23. "	6. "
Pillkallen	2. März	9. "
Uth	2. "	10. "
Osterode	9. "	16. "
Braunsberg	5. "	17. "
Rößfel	10. "	19. "
Mohrunen	9. "	19. "
Rastenburg	12. "	23. "
Hohenstein	13. August	27. August,
Johannisburg	28. "	10. September,
Lözen	7. September	14. "
Friedland	8. "	16. "

Präparandinnenanstalt

Insterburg 26. Februar 9. März.

Aufgrund der Prüfung erhalten die Böglinge, die in derselben bestanden haben, ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrer-(Lehrerinnen-)Seminar.

Bei diesen Prüfungen sind die Vorschriften der allgemeinen Lehrordnung für die Präparandenanstalten vom 1. Juli 1901 und soweit sie durch diese nicht aufgehoben sind, die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Lehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 B. 2313 maßgebend.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

681. Die Aufnahmeprüfungen an den Lehrer-Seminaren der Provinz Ostpreußen sind für das Jahr 1914 wie folgt festgesetzt worden:

1. in Braunsberg am 17. März,
2. in Karalene am 17. März,

3. in Lyck am 17. März,
4. in Memel am 17. März,
5. in Osterode am 17. März,
6. in Ragnit am 17. März,
7. in Waldbau am 17. März,
8. in Insterburg (Lehrerinnen-Seminar) am 3. März,
9. in Angerburg am 18. September,
10. in Pr. Eylau am 18. September,
11. in Hohenstein am 18. September,
12. in Ortelsburg am 18. September.

Die Bewerber haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung, abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminardirektor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die Prüflinge mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Zeugnisse bzw. Schriftstücke spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein);
2. einen Impfschein, einen Wiederimpfungschein und ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzt;
3. den Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung, dazu gehören:
 - a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Ort der Vorbildung, sowie die Erlöse derselben anzugeben sind,
 - b) das Zeugnis des Kreis Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
 - c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen aufgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel;
5. einen seitens der Ortsbehörde beglaubigten Verpflichtungschein des Vaters oder des Vormundes, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer seines Seminarskursus gewährend werde.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termin eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

682. Betrifft die Präparanden-Aufnahme-Prüfungen.

Die nächstjährigen Aufnahme-Prüfungen an

den Präparandenanstalten der Provinz Ostpreußen finden statt:

1. Braunsberg am 13. März 1914,
2. Königsberg am 13. März 1914,
3. Insterburg am 13. März 1914,
4. Lyck am 13. März 1914,
5. Memel am 13. März 1914,
6. Pillau am 13. März 1914,
7. Pilskalen am 13. März 1914,
8. Osterode am 13. März 1914,
9. Ragnit am 13. März 1914,
10. Rastenburg am 13. März 1914,
11. Insterburg (Präparandinnenanstalt) am 17. März 1914,
12. Hohenstein am 22. September 1914,
13. Johannisburg am 22. September 1914,
14. Löben am 22. September 1914,
15. Friedland am 22. September 1914,
16. Mohrungen am 22. September 1914.

Bewerber und Bewerberinnen im Alter von 14 bis 15 Jahren, die in diese Anstalten einzutreten wünschen, haben ihre schriftliche Meldung 8 Tage vor dem bezeichneten Zeitpunkte dem Vorsteher der betreffenden Anstalt nebst folgenden Schriftstücken einzureichen:

1. Geburtschein, 2. Schulzeugnis, 3. Führungszeugnis, 4. Impfschein, 5. ärztliches Gesundheitszeugnis.

Die persönliche Meldung hat an den bezeichneten Tagen vormittags 8 Uhr bei dem Anstaltsvorsteher zu geschehen. Der Kursus ist dreijährig.

Königsberg Pr., den 8. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

683. In Salleschen, Kreis Neidenburg, wird am 9. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 5. Dezember 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

684. Verpächter und Ackerverpächter, Vermieter und Ackerrentner haben nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 alle stempelpflichtigen im laufenden Kalenderjahr in Geltung gewesenen mündlichen und schriftlichen Pacht- und Ackerpachtverträge, Miet- und Ackermietverträge, über unbewegliche Sachen, Jagdpacht- und Jagdabschlußverträge bis zum Ablauf des Januar 1914 in ein den Vorschriften jener Tarifstelle entsprechendes Pacht- oder Mietverzeichnis einzeln einzutragen und die Versteuerung des Verzeichnisses spätestens bis zum Ablauf des Januar 1914 bei dem Hauptzollamt oder Zollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler zu bewirken. Formulare zu dem Verzeichnis können von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden. Auf die Vorschriften über die Versteuerung, welche den Verzeichnissen in der Form von

Bemerkungen vorangestellt sind, wird besonders hingewiesen. Außerdem ist jede Zollstelle zur Ausfunftserteilung bereit.

Osterode, den 4. Dezember 1913.

Königliches Hauptzollamt.

685. Abänderung des § 1 Absatz 3 der Umsatzsteuerordnung vom 6. September 1909.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, daß Recht auf Auflassung begründeter lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbpreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, die Steuer ist von dem Gesamtbetrage zu entrichten, und zwar sind für ihre Berechnung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Absatz 2 die Einzelkaufpreise der Zwischengeschäfte mit dem der Besitzzeit des jedesmaligen Veräußerers entsprechenden Prozentsätze in Ansatz zu bringen. Uebertragungen u. s. w.

Sensburg, den 30. Juli 1913.

Klugkist. Otto Neubacher. Engels.

Geschlossen:

von Schwerin, Königlicher Landrat.

Reiner, Kreisaußschuß-Sekretär.

Beschluß

in der Sitzung am 3. Oktober 1913.

Genehmigt!

Der Bezirksauschuß zu Allenstein.

Heffter.

Zu der vorstehenden Genehmigung spreche ich hiermit kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.

Königsberg, den 22. Oktober 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

In Vertretung: Unterschrift.

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Sensburg, den 10. November 1913.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Tgb.-Nr. 136. K. a v. Schwerin.

686. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. November 1913 zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Alt-Muntowen im Kreise Sensburg der Landgemeinde Neumuntowen in demselben Kreise, welche in Zukunft den Namen „Muntowen“ zu führen hat, einverleibt wird.

Diese kommunale Veränderung tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Sensburg, den 5. Dezember 1913.

Der Landrat.

687. Bei der am 22. November 1913 stattgefundenen Auslochung der gemäß des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. August 1887 ausgegebenen 3½-prozentigen Ortelsburger Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen:

Buchstabe A. 63, 94 und 16 über je 1000 M.

= 3000 M.

Buchstabe B. 22, 27, 42 und 77 über je 500 M.

= 2000 M.

Buchstabe C. 81 über 200 M. = 200 M.

zusammen Kreisanzleihscheine über 5200 M.

Die Scheine werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1914 gekündigt.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zins-scheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-kommunalkasse und der Bank der Ostpreußischen Landschaft in Königsberg i. Pr.

Die Verzinsung der gekündigten Kreisanzleihscheine hört mit dem 1. Juli 1914 auf und wird der Geldbetrag, der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1914 fälligen Zins-scheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden. Gleichzeitig werden die Inhaber der früher ausgelosten aber noch nicht eingelösten Kreisanzleihscheine B. 16 und C. 79 an die Rückgabe gegen Kapitalbetrag erinnert.

Ortelsburg, den 1. Dezember 1913.

Der Kreisaußschuß.

688. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses vom 15. September 1913 ist auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Parzelle Nr. 27 Kartenblatt 7 der Gemarkung Cruttinner Forst in Größe von 0,44,20 Hektar mit einem Grundsteuerreinertrage vom 0,35 Taler, welche die Forstverwaltung käuflich erworben hat, von dem Gemeindebezirk Nwehden abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Cruttinnen vereinigt worden.

Sensburg, den 7. Oktober 1913.

Der Landrat des Kreises Sensburg.

689. Beschluß. Auf Verfügung der Königl. Regierung vom 26. Juli 1913 T.-Nr. III D. 3309 er sucht das Königl. Katasteramt in Osterode durch Schreiben vom 20. August d. Jz. A. 398 den Beschluß des Kreisaußschusses vom 2. Mai 1913 Nr. I 3153 K. A. betreffend die Umgemeindung einer Fläche von 108,1515 Hektar vom Gutsbezirk Forst Jablonken nach dem Gutsbezirk Kirsteinsdorf zu berichtigen.

In der umgemeindeten Fläche liegt eine Fläche von 2 Quadratmetern, dem Kgl. Preußischen Staat (Landesaufnahme, ehemaliger trigonometrischer Punkt) gehörig. Diese Fläche von 2 Quadratmetern bildet einen Teil der Katasterparzelle 233/82 usw. des Kartenblatts 2 der Gemarkung Kirsteinsdorf. Demnach beträgt der Gesamthalt der umgemeindeten Fläche 108,1517 Hektar.

Ferner teilt das Königl. Katasteramt mit, daß die im Umgemeindungsbeschluß erwähnte Parzelle „232/82 usw.“ nicht besteht, die richtige Nummer fraglicher Parzelle vielmehr 233/82 usw. ist.

Es wird daher der Kreisaußschußbeschluß vom

2. Mai d. J. dahin abgeändert, daß nicht die Parzelle 232/82 usw., sondern 233/82 usw. auch nicht eine Gesamtfläche von 108,1515 Hektar, sondern eine solche von 108,1517 Hektar — einschließlich des trigonometrischen Punktes — von dem Forstgutsbezirk Sablonken abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Gr. und Kl. Kirsteinsdorf vereinigt wird.

Osterode, den 31. Oktober 1913.

L. S.

Der Kreisauschuß.

J. A.: v. Kühlewein.

Personalnachrichten.

Der Herr Minister des Innern hat folgenden Personen das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen verliehen: 1. dem Tischlermeister Ludwig Kujawa in Osterode und 2. dem Eisenbahnmaterialeinverwaltungsgehilfen Otto Borchert in Osterode.

Dem Gefängnisoberinspektor Konzewitz in Liffit ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Kronenorden vierter Klasse verliehen worden.

Der Regierungs-Bureau-Diätar Albert Schroeder ist bei der königlichen Regierung in Allenstein als Regierungs-Sekretär ange stellt worden.

Der Vermessungsassistent Gayko zu Johannisburg ist vom 1. Dezember 1913 ab auf 4 Jahre zur Geeserverwaltung beurlaubt.

Zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern sind gewählt: In Soldau der Rechtsanwalt und Notar Georg Boenheim und der Kürschnermeister Heinrich Kurzinna. Diese Wahlen sind für die gesetzliche sechsjährige Amtsperiode bestätigt worden. In Johannisburg der Kaufmann Franz Schmetka. Diese Wahl ist für den Rest der Wahlperiode des verstorbenen Ratmanns Müller, d. i. bis Ende Dezember 1914, bestätigt worden.

In Reidenburg ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Alexander, zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt. Diese Wahl ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsperiode bestätigt worden.

Die Zulassung des Rechtsanwalts Dr. Georg Ulmer in Fischhausen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Pilsfallen ist auf Antrag zurückgenommen.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion in Königsberg (Pr.) sind während des Monats November folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Ernannet ist der Postsekretär Nowakowski in Wartenburg (Ostpr.) zum Postmeister.

Die Gerichtsassessoren Rudolf von Lipski und Benno Propp sind unter Entlassung aus dem Justiz-

dienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Oberlandesgericht bzw. bei dem königlichen Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr. zugelassen worden.

Ernannet sind: der Referendar Dr. Heinrich Gland zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten Ernst Dreyer und Günther Minning zu Referendaren, der Aktuar Grischkat in Mohrungen zum Amtsgerichtssekretär in Gilgenburg.

Besetzt sind: der Amtsrichter Besmöhn aus Biella an das Amtsgericht in Weh'au, die Amtsassistenten Brothun in Nikolaiken an das Amtsgericht in Königsberg, George in Goldap an das Amtsgericht in Nikolaiken und Bierzig in Königsberg als Landgerichtsassistent an das Landgericht daselbst, der Gerichtsdienner Radtke in Mehlaufen an das Amtsgericht in Labiau. Die erledigte Stelle wird nicht wiederbesetzt. Der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Zenke in Osterode und der Gerichtsdienner Orgaß in Senzburg mit Pension in den Ruhestand.

Der Referendar Karl Ludwig Weigel von Mundersbach ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsdienner und Hauswart Balajus in Mehlaufen ist dem Amtsgericht dortselbst als Gerichtsdienner und Gefangenaufsicher überwiesen.

Der Bischof von Ermland hat den bisherigen Kuratus Johannes Janowski aus Straszewo als Pfarrer in Dietrichswalde, Kreis Allenstein, nach vorheriger Anzeige ordnungsmäßig angestellt und am 13. November d. J. kanonisch instituiert.

Den Förstern: Aminde in Snopken, Oberförsterei Breitenheide, Felchner in Birkenbruch, Oberförsterei Wolfsbruch, Hoffmann in Turoscheln, Oberförsterei Turoscheln, Krebs in Guttenwalde, Oberförsterei Pfeilswalde, Bischoff in Gr. Puppen, Oberförsterei Puppen, Schulz in Jedwabno, Oberförsterei Hartigswalde, Baller in Kaleika, Oberförsterei Ramud, Behnsfeldt in Mendrienen, Oberförsterei Burden, und dem Förster a. D. Abraham, früher in Schwentainen, Oberförsterei Friedrichsfelde, jetzt in Allenstein wohnhaft, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Für die Oberförsterei Neuzwalde ist vom 1. Dezember 1913 ab eine etatsmäßige Forstschreiberstelle eingerichtet und mit diesem Zeitpunkt dem Förster o. R. Haak in Neuzwalde endgültig übertragen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 50.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Bogen 5 Pf. Schriftleitung in der Amtsblatoverwaltung der königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

Extrablatt

zu Stück 50

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 13. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Kl. Rappern, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt.

§ 1. Die Domäne Kl. Rappern einschließlich des Vorwerks Kl. Ezerlin bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederfäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei

der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Fauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederfäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Alenstein, den 11. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Fachmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in **Sturprien**, Kreis Reidenburg, herrscht,
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl.
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-
benannten Teile des Kreises Reidenburg folgendes
bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde **S t u r p r i e n** bildet einen
Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inchrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederfäuerge-spannen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-
rätschaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind,
dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmi-
gung des Landrats und unter den von ihm an-
zuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt
werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk
sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch
den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist
das Durchfahren mit Wiederfäuerge-spannen
gleichzustellen. Ausnahmungsweise darf mit Ge-
nehmigung des Landrats solches Klauenvieh
eingeführt werden, das zur sofortigen Abschla-
chtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu
Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehen-
den Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Bieh-
seuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 11. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.:

S a c h m a n n.

Extrablatt

zu Stück 50

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 15. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in Diebowen, Kreis Sensburg, herrscht,
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-
benannten Teile der Kreise Sensburg, Johannis-
burg und Löben folgendes bestimmt:

§ 1. Das Gut Diebowen bildet einen Sperr-
bezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inchrift „Maul- und Klauenseuche = Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederkäusergespannen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu er-
achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

e) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-
rätschaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dür-
fen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung
des Landrats und unter den von ihm anzu-
ordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbe-
zirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh
durch den Bezirk ist verboten. Dem Durch-
treiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuser-
gespannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf
mit Genehmigung des Landrats solches Klauen-
vieh eingeführt werden, das zur sofortigen Ab-
schlachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur
zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke Lufnainen,
Lufnainerbude, Försterei Lufnainen, Georgenthal,
Grünhof, Ossa, Kl. Grabnick, Wosniken, Talten,
Nikolaiten, Pradowen mit Neumalde, Förstereien
Nikolaiten und Spirding, Popielnen, Wiersba und
Kulinowen bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauen-
vieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats
nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur
für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt
werden, und nur dann erteilt werden, wenn
der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Ge-
höftes frühestens am Tage vor dem Abgange der
Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden
worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von
dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig tele-
graphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat
auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls
über den Verbleib weitere Ermittlungen anzu-
stellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der
Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Er-
teilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation,
auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich
in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit
der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen,
daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, so-

fern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. Im Kreise Sensburg, in dem südlich des Weges von Budziskan über Krzhahnen, Rhein nach Rudowken gelegenen Teil des Kreises Löben, einschließlich Krzhahnen und Rhein, in dem Teil des Kreises Johannisburg, der im Osten von der Bahnlinie Löben-Johannisburg, im Süden von der Bahnlinie Johannisburg-Ortelzburg begrenzt wird, einschließlich der an diesen Linien im Kreise Johannisburg gelegenen Ortschaften ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 10. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen

von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 11. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte in dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist untersagt.

§ 12. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 14. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 13. Dezember 1913.

L. F. 917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Jachmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-seuche, die in Grodtken, Kreis Meidenburg, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Meidenburg folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde und das Gut Grodtken bilden einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Fauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmeweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 13. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Jachmann.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Pierlawken, Kreis Neidenburg, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes bestimmt.

§ 1. Die Gemeinde Pierlawken bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei

der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 13. Dezember 1913.

L. F. 916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jachmann.

Extrablatt

zu Stück 50

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 17. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Kraplau und Königsgut, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt:

§ 1. Der Gutsbezirk Kraplau und die Gemeinde Königsgut bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche = Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die durch meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 20. und 28. November, 2. und 8. Dezember d. Js. (Extrablätter zu Stück 47 des Amtsblattes S. 266, zu Stück 48 S. 276, Amtsblatt Stück 49 S. 284 und Extrablatt zu Stück 49 S. 293) bezeichneten Beobachtungsgebiete werden aufgehoben. An ihrer Stelle wird aus dem südlich der Bahnlinie Dt. Eylau—Osterode—Allenstein gelegenen Teile des Kreises Osterode, einschließlich der Gemeinden Osterode und Alt-Jablonken, ein Beobachtungsgebiet gebildet.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt werden, und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Er-

teilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäusergespannen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. Im Kreise Osterode ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 10. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen

von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 11. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahrs- und Wochenmärkte im Kreise Osterode ist untersagt.

§ 12. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 °,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85 ° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 14. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Schmann.